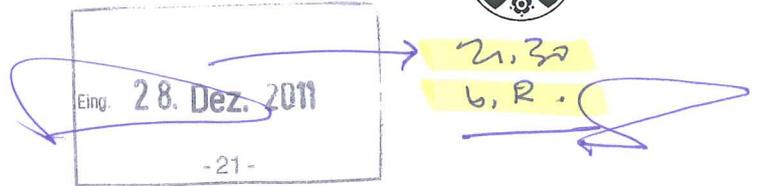


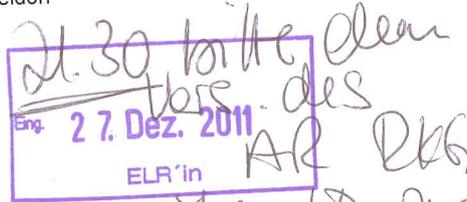


P-0701-12



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
z.Hd. Frau Erste Landrätin
Renate Hötte o.V.i.A.
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



15. Dezember 2011

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

35 - 49.02.01-75.2-298/11

OAR'in Ketturkat

Telefon 0211 871 -2556

Telefax 0211 871-162556

Sandra.Ketturkat@mik.nrw.de

Rheinland Kultur GmbH (RKG)

Änderung des Gesellschaftsvertrages u.a. im Hinblick auf Drittkunden
und das Transparenzgesetz

Meine Erlasse vom 5. Februar 2009, 26. November 2009 und 4. April
2011 sowie weitere nachfolgende telefonische Kontakte

Sehr geehrte Frau Hötte,

aufgrund telefonischer Kontakte im November 2011 zwischen dem LVR
(Herrn Wiese aus Ihrem Dezernat) und dem Ministerium für Inneres und
Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) sowie einer E-Mail
von Herrn Wiese vom 09.12.2011 ist dem MIK zur Kenntnis gebracht
worden, dass der Landschaftsausschuss des LVR in seiner Sitzung am
07.10.2011 die Vorlage der Beteiligungsverwaltung zur Anpassung des
Gesellschaftsvertrags der RKG bis auf Weiteres vertagt hat.

Hintergrund der Vertagung ist die Einholung eines Rechtsgutachtens im
Zusammenhang mit den vom MIK verlangten Anpassungen des
Gesellschaftsvertrags. Die Einholung des Rechtsgutachtens erfolgte
unter Hinweis auf zwischenzeitliche Novellierungen der GO NRW. Nach
Einschätzung der Mitarbeiter Ihres Dezernats dürfte eine erneute
Einbringung der Vorlage in die Gremien des LVR frühestens zum
30.03.2012 möglich sein.

Ich bedauere, dass aufgrund des genannten Beschlusses des
Landschaftsausschusses vom 07.10.2011 die sich seit mehreren Jahren
hinziehende Angelegenheit immer noch nicht ihren Abschluss finden
konnte. Mir ist durchaus bewusst, dass der Verwaltung des
Landschaftsverbandes aufgrund des genannten Beschlusses des

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Landschaftsausschusses derzeit eine zeitnahe Umsetzung der erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nicht möglich ist. Ich bin daher ausnahmsweise unter Zurückstellung erheblicher Bedenken bereit, vor der Einleitung von kommunalaufsichtlichen Maßnahmen die angesprochenen Gremiensitzungen am 30.03.2012 abzuwarten.

Gleichwohl will ich nicht verschweigen, dass hier der bisherige Ablauf des Verfahrens und der Beschluss des Landschaftsausschusses am 07.10.2011 für Befremden sorgen. In diesem Zusammenhang erinnere ich an die Ausführungen Ihres Schreibens vom 05.05.2011. In diesem Schreiben wurde eine weitere Zurückstellung der Anpassung des Gesellschaftsvertrages unter Hinweis auf die kritische Haushalts-situation des LVR mit den Kosten begründet, die eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages verursacht. In nachfolgenden telefonischen Kontakten auf Arbeitsebene wurde seitens des MIK deutlich gemacht, dass das „Kostenargument“ keine weitere Verzögerung der erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zulasse. Die Veranlassung der erforderlichen Vertragsanpassungen wurde daraufhin seitens des LVR in Aussicht gestellt.

Vor dem Hintergrund des vom LVR im Schreiben vom 05.05.2011 vorgetragenen Kostenarguments überrascht es, dass nunmehr vom Landschaftsausschuss ein ebenfalls kostenverursachendes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben wurde, zumal die in Bezug genommenen zurückliegenden Änderungen der GO NRW hierzu keinen Anlass geben können. Bezogen auf die Reinigungsleistungen für Dritte könnte allenfalls die durch die Novellierungen der GO NRW erfolgte Änderung der Subsidiaritätsklausel von Belang sein. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass wesentlicher Gesichtspunkt für die angeregten Änderungen des Gesellschaftsvertrages die massiven Bedenken hinsichtlich des Vorliegens einer entsprechenden Verbandskompetenz des LVR sind. Die Subsidiaritätsklausel ist nicht ausschlaggebend, zumal auch bei der vom MIK nicht geteilten Annahme des Vorliegens einer Verbandskompetenz die Voraussetzungen der „einfachen“ Subsidiaritätsklausel kaum zu erfüllen sein dürften.

Im Hinblick auf die erforderlichen Änderungen durch das Transparenzgesetz ist eine so eindeutige Rechtslage geschaffen



worden ist, dass auch unter diesem Aspekt kein Bedarf für ein Rechtsgutachten erkennbar ist.

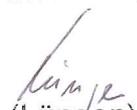
Vor diesem Hintergrund erscheint die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 07.10.2011 als zweifelhaft.

Ich würde es sehr bedauern, wenn zwischen dem MIK und der Verwaltung des LVR trotz bestehenden Konsenses über das Erfordernis eines Anpassungsbedarfs in dem Gesellschaftsvertrag personalintensive und kostenträchtige Rechtsstreitigkeiten unvermeidlich werden. Ich bringe daher meine Hoffnung zum Ausdruck, dass spätestens nach den Gremiensitzungen am 30.03.2012 die erforderlichen Schritte zur Änderung des Gesellschaftsvertrages eingeleitet werden. Anderenfalls dürften kommunalaufsichtliche Maßnahmen unvermeidlich werden.

Ich bitte daher, mich im Hinblick auf möglicherweise erforderliche Beanstandungen nach § 26 Abs. 1 LVerbO zeitnah über die nächsten Verwaltungsvorlagen für die kommenden Gremienbefassungen mit dieser Angelegenheit sowie die entsprechenden Beschlussfassungen der Gremien zu informieren. Das in Auftrag gegebene Gutachten bitte ich, mir unmittelbar nach Erhalt zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Lungen)